

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

0381

Bern, 14. März 2012

VOL C

Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV); Anhörung



Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die Absicht, die Möglichkeit zur Abgabebefreiung von der VOC-Lenkungsabgabe unbefristet weiterzuführen. Damit können die Betriebe von erheblichen Kosten entlastet werden, ohne dabei das Reduktionsziel der VOCV zu gefährden. Zu einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Art. 9b Ausserordentliche Ereignisse und Ersatz der ALURA

Die neue Formulierung bildet die in der Praxis umgesetzten Abläufe ab. Die Streichung der Gutschrift bei Übererfüllung der Verfügbarkeit ausserhalb der Ausfallzeit ist sinnvoll; die Bestimmungen von Artikel 9b geben den Betrieben auch so noch genügend Flexibilität. Eine zusätzliche Gutschrift ist deshalb nicht notwendig.

Art. 9h Nachweis für die Abgabebefreiung bei Massnahmen zur Verminderung der Emissionen

Zur Erhebung des Emissionsreduktionspotenzials ist ein Soll-Ist-Vergleich vorgesehen. Auch bei Anlagen, die den Anforderungen von Anhang 3 entsprechen, wird ein jährlicher Nachweis verlangt. Dieser sollte im Bereich der technischen Massnahmen so gestaltet werden können, dass grundsätzlich nur Änderungen gemeldet werden müssen und ansonsten bestätigt wird, dass die Anlagesituation derjenigen des Vorjahrs entspricht.

Anhang 1 und Anhang 2

Die Neuaufnahme der aufgeführten Stoffe, Stoffgruppen sowie Produkte ist zweckmässig. Damit werden festgestellte Lücken, welche zur Umgehung der Lenkungsabgabe genutzt wurden, geschlossen. Die Streichung von Styrol von der Stoffpositivliste erachten wir als sinnvoll. Damit wird das Ungleichgewicht zwischen dem hohen Aufwand, welcher den Betrieben und den Kantonen im Vollzug entsteht, und den geringen relevanten Emissionen von Styrol beseitigt.

Anhang 3 Verminderung der diffusen VOC-Emissionen

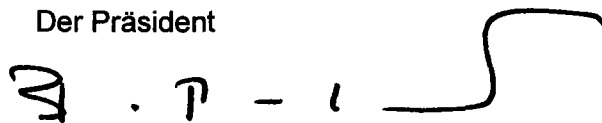
Bei den recht allgemein gehaltenen Bedingungen ist es wichtig, dass der Aufwand der Betriebe und der Kantone in einem vertretbaren Rahmen liegt. Ausserdem sind die Kantone für den Zusatzaufwand angemessen zu entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.


Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a dot, a 'P', a dash, and a '1', ending with a long horizontal line that curves upwards at the end.

Der Staatsschreiber

A handwritten signature in black ink, starting with a small arrow-like mark, followed by the word 'Reg.' and a large, stylized 'D'.